

MARKT BAD BOCKLET



Markt Bad Bocklet • Frankenstraße 1 • 97708 Bad Bocklet

Landratsamt Bad Kissingen
Herrn Landrat Neder
Obere Marktstr. 6

97688 Bad Kissingen

Besuchszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Kissingen
(BLZ 793 510 10), Kto.-Nr. 301 093

Raiffeisenbank Bad Kissingen u. Umg.
(BLZ 790 692 14), Kto.-Nr. 7 110 391

Volksbank Bad Brückenau
(BLZ 790 650 28), Kto.-Nr. 4 125 401

Wirtschaftsförderung: Herr Jopp

Zimmer Nr.: 8

Telefon: 09708/9122-24

Telefax: 09708/9122-22

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
CJ

Datum
03.11.1999

Antrag auf Beitritt zum gemeinnützigen Naherholungsverein Badeseer Steinach

Sehr geehrter Herr Landrat Neder,

mit heutigem Schreiben laden wir Landkreis Bad Kissingen förmlich zum Beitritt in den gemeinnützigen Naherholungsverein Steinacher Ferienanlage ein. Wir bitten Sie hausintern die notwendigen Schritte einzuleiten, um den Verein baldmöglichst gründen zu können.

In Kurzform stellen wir Ihnen in der Anlage zu diesem Schreiben sinngemäß nochmals die Aufgaben und Struktur des Naherholungsvereins dar. Die Satzung ist momentan noch zur Ergänzung im Notariat Reiß, Münnerstadt und geht anschließend zur Prüfung der Gemeinnützigkeit an das Finanzamt Schweinfurt. Anschließend werden wir sie Ihnen umgehend zusenden.

Die uns vorliegenden Satzungen von Vereinen und Zweckverbänden ähnlicher Zielsetzung, z.B. die der neuen fränkischen Seenplatte, eignen sich zu Vergleichszwecken nur sehr eingeschränkt, wurden aber insofern eingearbeitet. Dort sind die Lasten, insbesondere die Baulast, unter den ordentlichen Mitgliedern gleich verteilt, während hier der Markt Bad Bocklet die anderen Vereinsmitglieder, die Beitragspflicht ausgenommen, freistellen will.

Bitte prüfen Sie auch, ob der Landkreis Bad Kissingen mit der vorgeschlagenen Beitragserhebung in Relation zur Einwohnerzahl einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Faber, 1. Bürgermeister

Argumente für einen Verein Freizeitanlage mit Badeseesee in Steinach

1. Warum eine Freizeitanlage mit Badeseesee

Die Region Rhön-Saale steht im gesamtdeutschen Wettbewerb zu vielen Freizeit- und Tourismusregionen mit oft breiterem Angebot. Bisher konnte sich unsere Region hauptsächlich bei Kurgästen und Wanderern profilieren. Um die dringend nötigen zusätzlichen Besucherpotentiale zu erschließen, müssen neue Angebote erarbeitet und aktivere Urlauber gewonnen werden. Anvisiert werden Familien, Gäste ab 45 Jahren, in Maßen Gruppen und die fiten Senioren - ohne das heutige Stammespublikum zu vergraulen. Die geplante Freizeitanlage Steinach wird per se und durch ihr Rahmenprogramm einen neuen touristischen Kristallisationspunkt für aktivere Urlauber in der Region erzeugen. Aktive Urlauber werden wahrscheinlich die recht dezentrale Struktur der Region Rhön-Saale intensiver nutzen und mehr Leistungen kaufen. Die Freizeitanlage Badeseesee Steinach wird also nicht nur zahlenmäßig mehr Touristen in den Landkreis Bad Kissingen locken, sondern diese werden auch relativ mehr und breiter gestreut Geld ausgeben, als das heutige Publikum. Das geplante neue Übernachtungspotential hat einen gänzlich anderen Charakter als die hier vorhandenen Beherbergungsbetriebe, wird also kaum direkte Konkurrenz darstellen.- Der Kaufkraftzuwachs durch die neuen Gäste hingegen wird weit in die Region hineinstrahlen. Die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur der Landkreise, inklusive der neuen Freizeitbäder - bei schlechtem Wetter, wird durch die höhere Besucherfrequenz ebenfalls besser ausgelastet. Das Projekt Badeseesee wurde bewußt so konzipiert, daß nicht Konkurrenz, sondern eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Infrastruktur, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, geschaffen wird.

2. Warum eine Beteiligung an einem Naherholungsverein

Der Markt Bad Bocklet bemüht sich diese Anlage unter Aufbietung seiner Möglichkeiten zu realisieren. Allerdings sind der finanziellen Leistungskraft der Kommune nicht zuletzt durch die Misere des Kurwesens enge Grenzen gesetzt. Das Projekt kann aber nur auf gesicherter wirtschaftlicher Basis realisiert werden. Um das betriebswirtschaftliche Risiko der Anlage zu minimieren, ist es erforderlich die genannten überörtlich wirkenden Aktiva des Projektes wenigstens anteilmäßig zu refinanzieren. Wenn die profitierenden Nachbarkommunen und Landkreise eine solche, wohl einmalige Gelegenheit zur Hebung ihrer eigenen Attraktivität nutzen möchten, benötigt das Projekt im Rahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe deshalb ihren angemessenen Beitrag. Denn nur eine solide und gut gepflegte Anlage kann dauerhaft die genannten positiven Effekte in die Region ausstrahlen.

3. Wirtschaftliche Bedeutung der Anlage

Im Vergleich zu anderen Projekten in der Region wird mit doch mit recht bescheidenem öffentlichem Mitteleinsatz ein erhebliches privat finanziertes Investitionspaket angestoßen:

Schon durch den Bau der Freizeitanlage werden langfristig beständige Werte im Tiefbau von ca. 13 Mio. DM, im Hoch- und Innenausbau von ca. 30 Mio. DM geschaffen.

In der Folgezeit entstehen so jährlich zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten für die heimische Wirtschaft in folgenden Bereichen:

Annahme:

150 Häuser á 3 Personen + 3 Häuser á 30 Personen; 50 % Belegung; → ca. 100.000 Übernachtungen
Umsatz/Person/Tag: 100.- DM → Gesamtumsatz: 10 Mio. DM

- 100.000 Übernachtungen
- Gesamtumsatz: 10 Mio. DM
- Resultierende Schaffung von 100 Arbeitsplätzen
- Bauphase ca. 40 Mio. DM
- Resultierende Sicherung von 266 Arbeitsplätzen auf 1 Jahr

Indirekt profitieren davon aber auch weitere Bereiche:

- Belieferung mit Grundstoffen und Nahrungsmitteln
- Dienstleistungsbranche
- Gebäude-/ Grundstückspflege und Instandhaltung
- Geschenk-, Mode- und Freizeitartikel
- Lebens- und Genußmittel (Direktvermarktung)
- Kunst und Kultur
- Kur und Gesundheitswesen
- Werbebranche
- Freizeit-, Unterhaltungsgewerbe

Die Öffentliche Hand profitiert ebenfalls durch anteiliges Steueraufkommen.

- Die Freizeitanlage wird mittelfristig den Wohnwert in den Bebauungsgebieten der umliegenden Gemeinden und den Freizeitwert der Region insgesamt erhöhen

MARKT BAD BOCKLET

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

20.01.00

Satzung

Des Vereins:

Naherholungsverein Steinacher Badesee e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Naherholungsverein Steinacher Badesee e.V.“, hat seinen Sitz in Bad Bocklet und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1.) Zweck des Vereins ist:

- 1.1. Die Sicherstellung von Erholungsflächen durch Eigentumserwerb oder Bestellung von dinglichen oder schuldrechtlichen Nutzungsrechten im Gebiet des Freizeitgeländes mit Badesee Steinach.
- 1.2. Die bauliche und landschaftsgärtnerische Gestaltung solcher Flächen.
- 1.3. Betrieb und Unterhalt von Betriebsgebäuden, Bademöglichkeiten, Infrastruktur, Spiel- und Sportanlagen, Liegewiesen, Parkmobiliar, etc.
- 1.4. Die Landschaft, Fauna und Flora dieses Gebietes umweltbewußt zu pflegen.
- 1.5. Die Förderung von Freizeit- und Erholungsprojekten.

2.) Funktion

Der Verein stellt seine Freizeit- und Erholungsflächen, seine Einrichtungen und Infrastruktur der Allgemeinheit zur Verfügung und dient somit der Volksgesundheit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, fördernden und beratenden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur werden:
Der Markt Bad Bocklet, Landkreise, Gemeinden und Kommunalverbände.
 - 1.2. Fördernde, beratende Mitglieder können sein:
Alle sonstigen natürlichen und juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, sofern sie sich zu den Aufgaben des Vereins bekennen.

MARKT BAD BOCKLET

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

20.01.00

- 1.3. Ehrenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen freigestellt.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand (§ 8,2).
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des nächsten Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muß spätestens am 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Ausschluß erfolgt beim Vorliegen triftiger Gründe durch den Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der Satzung an den Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und je nach Status zu Sonderleistungen, bzw. Sonderumlagen verpflichtet.
3. Zur Finanzierung von Sondervorhaben können von der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluß Sonderumlagen in unbegrenzter Höhe und mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl bis zur Höhe eines Jahresbeitrages festgesetzt werden.
4. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit seinem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

MARKT BAD BOCKLET

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

20.01.00

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.
2. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder so viele Stimmen, wie sie je angefangen 100.- Euro jährlichem Beitrag des Mitgliedes entsprechen.
 - 2.1. Fördernde und beratende Mitglieder haben je eine Stimme.
 - 2.2. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben aber das Recht auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden und Anträge zu stellen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - 3.1. Die Wahl der satzungsgemäß wählbaren Vorstandsmitglieder,
 - 3.2. Der jährliche Vereinshaushalt,
 - 3.3. Investitions- und Ausbauplanung des Vereins,
 - 3.4. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - 3.5. Entlastung der Vorstandschaft,
 - 3.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen,
 - 3.7. Über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, der auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat, schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsthemen angeben. Sie muß den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen.
5. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn:
 - 5.1. Es ordentliche Mitglieder mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmenzahl unter Angabe der Beratungsthemen wünschen.
 - 5.2. Die Mehrheit der fördernden und beratenden Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Beratungsthemen wünscht.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Gesamtstimmenzahl anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten mal zur Verhandlung über das selbe Thema zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. Bei der 2. Einladung ist auf diese Vorschrift hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefaßt. Jedes Mitglied kann nur einheitlich abstimmen.
 - 7.1. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

MARKT BAD BOCKLET**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG****20.01.00**

- 7.2. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn ihm die Vertreter dreier Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 1.1.) nicht zustimmen.
- 7.3. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 7.4. Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Es ist ein Wahlausschuß zu bilden. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erschen lassen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.
- 7.5. Beschlüsse über die Änderung des Vereins (einschl. Vermögensteilung) erfordern die Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmzahl.

§ 8**Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, oder ihn zur Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenvart und 2 Beisitzern.
 - 2.1. Der 1. Vorsitzende ist der 1. Bürgermeister des Marktes Bad Bocklet kraft Amtes.
Der 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - 2.2. Der Besetzungsmodus für die Beisitzer soll sicherstellen, daß jeweils ein Vertreter der Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld ein Mandat im erweiterten Vorstand erhält. Die hierher abzustellenden Vertreter werden von den Gebietskörperschaften entsandt. Für jeden der vorgenannten Vertreter wird von den Gebietskörperschaften ein Ersatzmitglied bestellt. Dieses vertritt im Verhinderungsfall das betreffende Vorstandsmitglied im Rahmen des erweiterten Vorstandes. Die danach übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - 2.3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und ihre Vertreter, werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bzw. bestellt. Insofern ein Vorstandsmitglied auf Grund seiner kommunalen Funktion dem erweiterten Vorstand angehört, endet sein Mandat mit seinem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt.
Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die ausscheidenden Vorstandsmitglieder vorerst kommissarisch im Amt, bis die unverzüglich anzusetzende Neuwahl stattgefunden hat.

MARKT BAD BOCKLET**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG****20.01.00**

- 2.4. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertritt ihn nach außen der 2. Vorsitzende.
- 2.5. In dringenden Fällen in denen die Herbeiführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ist zunächst der Vorstand (§ 8 Abs.2) handlungsbefugt. Kann auch ein Vorstandsbeschuß nicht rechtzeitig gefaßt werden, darf notfalls der 1., bzw. 2. Vorsitzende entscheiden. In solchen Fällen sind die ordentlichen Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, oder wenn es 2 Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 4 erschienen sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Der Vorstand nach § 8 Abs. 2 entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann einzelne seiner Befugnisse auf den 1. Vorsitzenden übertragen.
5. Der Vorstand nach § 8 Abs. 2 bestellt einvernehmlich mit dem Markt Bad Bocklet einen Geschäftsführer. Die Aufgabenbereiche des Geschäftsführers, des Schriftführers und des Kassenverwalters bestimmt ebenfalls der Vorstand nach § 8 Abs. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 9**Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10**Beiträge**

1. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 1. April jeden Jahres fällig.
2. Die Mitglieder entrichten folgende Beiträge:
- 2.1. Der Markt Bad Bocklet 1,00 Euro je Einwohner.
Die Stadt Bad Neustadt 0,15 Euro (0,30 DM) je Einwohner, jedoch max. 2.556.- Euro (5.000.- DM),
Der Landkreis Bad Kissingen, jeweils 0,26 Euro (= 0,50 DM) / Einwohner.
Der Landkreis Rhön-Grabfeld, jeweils 0,26 Euro (= 0,50 DM) / Einwohner.
Maßgebend ist jeweils die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des Mitgliedes nach dem Stand vom 30. Juni des vorhergehenden Jahres.
- 2.2. Die übrigen Mitglieder setzen ihre Beitragshöhen beim Eintritt in den Verein selbst fest. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 100.- Euro

MARKT BAD BOCKLET

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

20.01.00

2.3. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen dauerhaft befreit.

2.4. Der Markt Bad Bocklet hat neben den laufenden Jahresbeiträgen folgende Sonderbeiträge zu leisten:

2.4.1. Der Markt Bad Bocklet hat dem Verein die nicht aus anderen öffentlichen Titeln erstatteten Mittel für die erstmalige Herstellung der Erholungsanlage zu erstatten. Die Errichtung hat im Gegenzug in Absprache mit dem Markt Bad Bocklet zu erfolgen. Dieser ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu verlangen, daß bestimmte Arbeiten durch Inanspruchnahme von ihm beauftragter Arbeitskolonnen erledigt werden.

2.4.2. Der Markt Bad Bocklet gestattet dem Verein auf die Dauer seiner Mitgliedschaft die unentgeltliche Nutzung der im Bereich der Erholungsanlage liegenden Grundstücke des Marktes Bad Bocklet für Vereinszwecke.

3. Die Mitgliederversammlung kann andere Beitragssätze festsetzen. Dabei können auch unterschiedliche Mindestsätze für die ordentlichen, für fördernde oder beratende Mitglieder bestimmt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Maßgabe eines Beteiligungsbeschlusses, mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den Markt Bad Bocklet zu übertragen.
3. Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Grundbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein gerichteten Forderungen erforderlich ist.

§ 12

Prüfung des Vereins

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Bocklet, Datum

